

STEUERLICHE ABSCHREIBUNGEN UND KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

Ratgeber für Eigentümer im Sanierungsgebiet







Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

es ist ein grundlegendes Anliegen der Kommunalpolitik Bad Kissingen, lebenswert und so hoch attraktiv zu erhalten, wie es uns von unseren Vorfahren übergeben wurde. Nicht zuletzt im Bewerbungsverfahren zum UNESCO Weltkulturerbe wurde eindrucksvoll herausgearbeitet, welch wertvolle Substanz unsere Stadt in ganz verschiedenen Hinsichten beherbergt.

Diesen Schatz zu erhalten und zu pflegen bedarf es ganz unterschiedlicher Maßnahmen. Bekanntlich soll in den nächsten Jahren durch den kompletten Aus- und Umbau der Infrastruktur, das Projekt "Neue Altstadt", die Innenstadt gestalterisch und baulich fit für die nächsten Jahrzehnte gemacht werden. Eine weitere Maßnahme zur Stärkung und Erhaltung unserer Innenstadt-Substanz ist die Ausweisung eines Sanierungsgebietes, das dazu beitragen soll, das äußere Erscheinungsbild und in der Folge auch die Lebenswelt für die Bewohnerinnen und Bewohner in der Innenstadt zu verbessern. Eine wesentliche Folge der Ausweisung eines Sanierungsgebietes ist es, dass Privateigentümer in diesem Bereich in den Genuss eines kommunalen Förderprogramms sowie steuerlicher Vergünstigungen kommen können, das gilt auch für notwendige Anpassungen in Zusammenhang mit der "Neuen Altstadt". Darüber hinaus soll mit dieser finanziellen Unterstützung natürlich auch ein Investitionsanreiz für private Bauherren gesetzt werden.

Das alles zielt darauf hin, unsere Stadt noch schöner und lebenswerter zu machen, als sie schon ist. Ich hoffe sehr, dass wir gemeinsam dieses Ziel erreichen können

Kay Blankenburg, Oberbürgermeister



Steuerliche Abschreibungen

In einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind nach Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerliche Abschreibungen möglich.

Ein Sanierungsgebiet kann ausgewiesen werden, wenn

- städtebauliche Missstände vorliegen, die beseitigt werden sollen
- Sanierungsmaßnahmen zügig, zweckmäßig und zielorientiert durchgeführt werden sollen

Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung). Die Satzung legt u. a. das Gebiet und die Dauer zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen fest.

Welche Möglichkeiten der steuerlichen Abschreibung gibt es?

- Bei vermieteten Immobilien: erhöhte Absetzung von Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten (9 Prozent über 8 Jahre und 7 Prozent über 4 Jahre)
 - → § 7h EStG
- Bei Nutzung eines Gebäudes zu eigenen Wohnzwecken: Sonderausgabenabzug für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen (9 Prozent über 10 Jahre)
 - → § 10f EStG (einmalige Inanspruchnahme pro Person)
- Bei vermieteten oder gewerblich genutzten Immobilien: Absetzung des Erhaltungsaufwandes mit gleichmäßiger Verteilung über 2 bis 5 Jahre
 - → § 11a EStG

Für Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung nach §§ 7i und 11b EStG – unabhängig davon, ob sie in einem Sanierungsgebiet liegen oder nicht. Falls Sie Eigentümer eines denkmalgeschützten Gebäudes sind, entscheiden Sie, ob Sie die Abschreibung nach §§ 7i und 11b EStG oder nach §§ 7h, 10f und 11a EStG vornehmen.

HINWEIS

Die Angaben in dieser Broschüre sind als allgemeine Hinweise zu verstehen. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit im steuerrechtlichen Sinn kann nicht übernommen werden. Bitte holen Sie sich entsprechende fachliche Auskünfte bei Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Das zu sanierende Objekt (Gebäude/Gebäudeteile/Eigentumswohnungen/im Teileigentum befindliche Räume) muss im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet "Altstadt" oder "Erweiterungsgebiet der Altstadt" liegen (siehe Plan Seite 18/19).
- Die geplanten Maßnahmen müssen den Zielen und Zwecken der Sanierungssatzung entsprechen.
- Die geplanten Maßnahmen müssen darüber hinaus mit allen derzeit rechtskräftigen Satzungen der Stadt Bad Kissingen und sonstigen rechtlichen Vorgaben übereinstimmen.
- Bescheinigungsfähig und damit steuerlich abschreibungsfähig sind
 - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB zur Beseitigung von Missständen und zur Behebung von Mängeln (innen und / oder außen) sowie
 - Maßnahmen, die der Erhaltung oder Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung von Gebäuden dienen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen.
- Vor der Maßnahme ist eine Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt abzuschließen.

Bescheinigungsfähig

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinn des § 177 BauGB zur Beseitigung von Missständen und zur Behebung von Mängeln sind:

- Baukosten für Baumaßnahmen, die den Sanierungszielen entsprechen (z. B. Einbau Zentralheizungsanlage, Fassaden- und Dachsanierung, energetisch erforderliche Fenster, Erneuerung der Elektro-, Sanitär-, Gasverteilungs- und Steigleitungen, Wärmedämmung, Erneuerung der Entwässerungsanlagen)
- Baunebenkosten (z.B. Architektenhonorare, Fachplanerhonorare, Holzschutzgutachten)
- Sondernutzungsgebühren (z.B. für Gerüstaufstellung)

Ggf. zusätzlich bescheinigungsfähig

Maßnahmen, die der Erhaltung oder Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung von Gebäuden dienen, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen (siehe stadtbildprägende Gebäude im Plan Seite 18/19) sind:

- Nutzflächenerweiterung/Umnutzung (Anbauten, Aufstockung, erstmaliger Dachgeschossausbau, erstmaliger Souterrain-/Kellerausbau, erstmalige Anlage von Balkonen, Terrassen, Wintergärten u. ä.), wenn diese für eine funktionsgerechte und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind
- Aufzugsanlagen, wenn diese bauordnungsrechtlich gefordert sind
- bauordnungsrechtlich erforderliche Stellplätze, Garagen und Stellplatzablöse

Nicht bescheinigungsfähig

(Ausnahmen unter "ggf. zusätzlich bescheinigungsfähig", siehe Seite 7)

- Nutzflächenerweiterung / Umnutzung (Anbauten, Aufstockung, erstmaliger Dachgeschossausbau, erstmaliger Souterrain- / Kellerausbau, erstmalige Anlage von Balkonen, Terrassen, Wintergärten u. ä.)
- Aufzugsanlagen, wenn die Errichtung bauordnungsrechtlich nicht gefordert ist
- bauordnungsrechtlich nicht erforderliche Stellplätze und Garagen
- Neubauten, dazu zählt auch der Wiederaufbau zerstörter Gebäude, Abbruch / Teilabbruch von Gebäuden
- Außenanlagen (z. B. Müllentsorgungsanlagen, Kinderspielplätze, Hofbefestigung, Einfriedungen)
- Aufwendungen für den Immobilienerwerb (Kaufpreis, Grunderwerbssteuer, Anwaltshonorar, Notargebühren, Kosten für Grundstücksvermessung, Grundbucheintrag, Erschließung)
- Finanzierungs- und Geldbeschaffungskosten, Bereitstellungsgebühren, Zinsen, Damnum (Disagio) bei selbstgenutzten Gebäuden
- Gebühren, z. B. für den Kanalanschluss und Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grundstücks wie Strom, Gas, Wärme, Wasser
- Ausbaukosten, die über einen angemessenen Standard hinausgehen (Luxusaufwendungen)
- Kosten für Einrichtung von Telefon-, Internet- und TV-Anlagen
- Kamin- und Kachelofen, wenn bereits eine Heizung vorhanden ist
- Sauna, Bar, Schwimmbecken, Klimaanlage
- Wandmosaike, Plastiken, Fresken u. ä., sofern sie nicht zur historischen Ausstattung des Gebäudes gehören.
- Markisen, Ausstellungsvitrinen u. ä.
- Lautsprecher und Rundfunkanlagen
- Kosten für bewegliche Einrichtungsgegenstände Einbaumöbel, hierzu gehören z. B. auch Küchenmöbel, Waschmaschinen und Einbauschränke
- Reparatur- und Wartungskosten (z. B. für vorhandene technische Gebäudeeinrichtungen)
- Wert der eigenen Arbeitsleistung und Leistungen unentgeltlich Beschäftigter

Hinweis: Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Ablauf - Was muss beachtet werden?

Vor Beginn der Maßnahme



Abstimmung der geplanten Modernisierungs- und Instandsetzungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen mit dem Referat Stadtplanung und Hochbau, Stadt Bad Kissingen, T +49 (0) 971 807-3232



Vor-Ort-Termin zur Besichtigung des Gebäudes durch den Sanierungsbeauftragten



Folgende Unterlagen sind beim Referat Stadtplanung und Hochbau einzureichen:

- allgemeine Beschreibung des Vorhabens
- Grundbuchauszug
- Bestandspläne und Fotos
- Auflistung der baulichen Missstände und Mängel
- Darstellung der beabsichtigten/geplanten Maßnahmen
- erforderliche Planunterlagen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten usw.)
- Leistungsverzeichnis
- ggf. Nachweis von Bedarf und Wirtschaftlichkeit
- Kostenschätzung nach DIN 276 (Vorkalkulation)
- vorläufiger Finanzierungsplan



Einholen der erforderlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung) bei der Stadt Bad Kissingen, Referat Bauverwaltung

Prüfung der Unterlagen durch die Stadt Bad Kissingen, evtl. Anforderung weiterer Unterlagen oder Überarbeitung

Abschluss der Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt Bad Kissingen

Dann erst darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Die entsprechenden Formulare zum Herunterladen und weitere Informationen finden Sie online auf der Homepage der Stadt Bad Kissingen unter dem Stichwort "Sanierungsgebiet".

Nach Abschluss der Maßnahmen

Ein Antrag zur Ausstellung eines Bescheids kann drei Monate nach Beendigung der Maßnahmen bei der Stadt Bad Kissingen gestellt werden. Dieser dient dann zur Vorlage beim Finanzamt. Für den Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefüllter und unterzeichneter Antrag auf Bescheinigung
- Bestandspläne
- Pläne mit Eintragungen der Maßnahmen
- Fotos des modernisierten Gebäudes und aller relevanten Räume
- geschossweise Planzeichnungen, Fotos des modernisierten Gebäudes und aller relevanten Räume
- Kostenaufstellung nach Gewerken, z. B. Dachdeckerarbeiten, Maurerarbeiten usw.
- Originalrechnungen, im Einklang mit der Kostenaufstellung durchnummeriert, sortiert nach Gewerken (mehrere Einzelrechnungen einer Firma sind nach Datum zu ordnen)
- notwendige Angaben auf den Rechnungen: Bauvorhaben Artikel/Leistung, Menge, Preis
- Skonti, Rabatte oder sonstige Abzüge mindern den geltend gemachten Rechnungsbetrag
- bei mehreren Bauteilen (z.B. Alt- und Neubau): Aufwendungen getrennt nach Bauteilen
- alle Zahlungsbelege (Kontoauszüge bzw. Quittungen bei Barzahlung) in Kopie
- ggf. Vollmacht des Eigentümers für die Bearbeitung des Antrags durch Hausverwaltung, Architekt oder Bauträger
- ggf. Zuwendungs- oder Förderbescheid beim Einsatz öffentlicher Mittel (Schlussbescheid mit Flächen- und Kostenabrechnung)
- ggf. Kopie des Kaufvertrags als Nachweis für Miteigentumsanteil
- Modernisierungsvereinbarung

Für eine zügige Bearbeitung sind vollständige und prüfbare Unterlagen die Grundvoraussetzung. Für ein Gebäude, das zum Teil als Eigentum genutzt und zum Teil vermietet wird, wird jeweils eine eigene Bescheinigung ausgestellt.

Kommunales Förderprogramm

Neben den steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten können auch Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Förderprogramms in Anspruch genommen werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei zu sanierenden Wohn- und Geschäftsgebäuden:

- Das zu sanierende Objekt (Gebäude/Gebäudeteile/Eigentumswohnung/ im Teileigentum befindliche Räume) muss im kommunalen Fördergebiet liegen und ist stadtbildprägend (siehe Plan Seite 18/19)
- Die geplanten Maßnahmen müssen darüber hinaus mit allen rechtskräftigen Satzungen der Stadt Bad Kissingen und sonstigen rechtlichen Vorgaben übereinstimmen

Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden.

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Wohn- und Geschäftsgebäude mit stadtbildprägendem Charakter (siehe Plan Seite 18/19), insbesondere Maßnahmen an Fassaden, einschließlich Fenstern und Türen, Dächern, Dachaufbauten, Mauern, Toren, Einfahrten, Treppen
- Anlage bzw. Neugestaltung von Plätzen, Höfen und Räumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes wie z. B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung
- Begrünung von Fassaden
- Verbesserung der Beleuchtung in öffentlichen Räumen, auch durch Anstrahlen und Hervorheben von Bauteilen markanter Gebäude

Für das Förderprogramm stehen begrenzte Mittel zur Verfügung. Informieren Sie sich deshalb vorab, ob im Antragsjahr noch Fördergelder für das kommunale Förderprogramm vorhanden sind.

Wie hoch ist die Förderung?

- Bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) können gefördert werden. Zuwendungsfähige Kosten sind Kosten für die oben genannten Maßnahmen.
- Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 10.000 €
- Eigenleistung: Bei fachgemäßer Ausführung können die Materialkosten anerkannt werden





Was ist bei geplanten Maßnahmen zu beachten?

Dachdeckung



Die Dachlandschaft in der Innenstadt ist zu erhalten. Es sind rote bzw. rotbraune Dachziegel zu verwenden; als Formen sind die Fränkische Pfanne, der Falzziegel aus gebranntem Ton und der Biberschwanzziegel zu empfehlen.

Fassadengestaltung



Bei der Fassadengestaltung ist das historische Aussehen der Gebäude zu erhalten. Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden. Die Farbgebung ist mit der Bauaufsicht im Referat Bauverwaltung der Stadt Bad Kissingen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde, Rathausplatz 4. abzustimmen.





Fenster



Bei allen Gebäuden ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten. Maßveränderungen an solchen Fassaden sind zu vermeiden. Alte Fensterteilungen sowie Fensterläden sind zu erhalten und zu ergänzen.

Hauseingänge, Türen und Tore



Alte, historische Türen und Tore sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern. Es sind nur Holztüren zu verwenden.

Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume



Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden, Höfe und Plätze sowie die funktionsgerechte Befestigung der Plätze. Fassaden sind mit Kletter- und Rankpflanzen, Spalieren oder Lauben zu begrünen. Plätze und Höfe sind, soweit möglich, zu entsiegeln.

Ablauf - Was muss beachtet werden?

Vor Beginn der Maßnahme



Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit dem Referat Stadtplanung und Hochbau, Stadt Bad Kissingen, T+49 (0) 971 807-3232



ggf. Vor-Ort-Termin zur Besichtigung des Gebäudes

Folgende Unterlagen sind beim Referat Stadtplanung und Hochbau einzureichen:

- allgemeine Beschreibung des Vorhabens
- erforderliche Planunterlagen (in der Regel: Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten)
- bei Kosten bis zu 5.000 €: zwei Angebote, aus denen die Kosten für die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen ODER
- bei Kosten über 5.000 €: drei Angebote, aus denen die Kosten für die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen



Prüfung der Unterlagen durch die Stadt Bad Kissingen, evtl. Anforderung weiterer Unterlagen oder Überarbeitung

Einholen der erforderlichen Genehmigung (z. B. Baugenehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung) bei der Stadt Bad Kissingen

Schriftliche Zustimmung der Stadt

Dann erst darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.

Nach Abschluss der Maßnahmen

Legen Sie innerhalb von drei Monaten den Verwendungsnachweis bei der Stadt Bad Kissingen vor. Es sind dafür folgende Unterlagen einzureichen:

- Übersicht über die Ausgaben
- Fotos (vorher/nachher)
- Original-Rechnungsbelege

Für eine zügige Bearbeitung sind vollständige und prüfbare Unterlagen die Grundvoraussetzung. Nach erfolgreicher Prüfung werden die Zuschüsse ausgezahlt.

Weitere Fördermöglichkeiten für Denkmäler oder Gebäude im Ensemble können ggf. bei folgenden Trägern/Institutionen beantragt werden:

- Unterfränkische Kulturstiftung des Bezirks Unterfranken
- Bayerische Landesstiftung für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei Bau- und Kulturdenkmälern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Erster Ansprechpartner ist die Untere Denkmalschutzbehörde, Rathausplatz 4, Bad Kissingen

HINWEIS

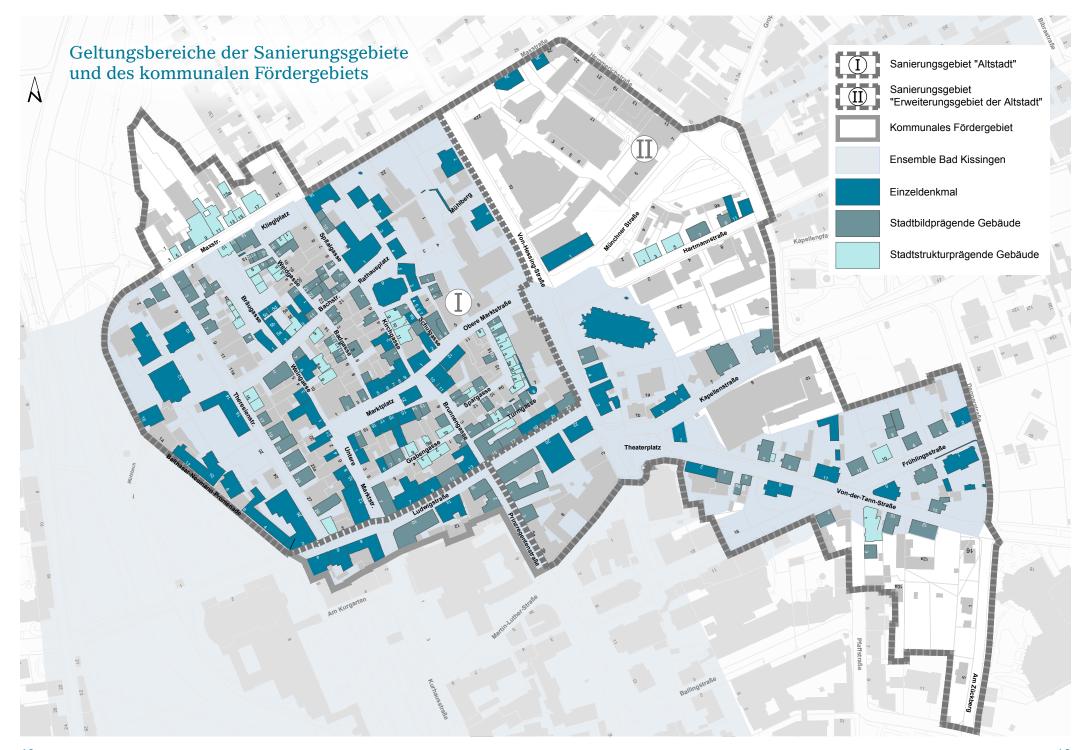
Die Angaben in dieser Broschüre sind als allgemeine Hinweise zu verstehen. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit im steuerrechtlichen Sinn kann nicht übernommen werden. Bitte holen Sie sich entsprechende fachliche Auskünfte bei Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer ein.

Beispiele gelungener Sanierungen in der Altstadt Bad Kissingens









Erläuterung zur Kartierung der erhaltenswerten stadtbild- und stadtstrukturprägenden Gebäude

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz definiert Denkmäler als "von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt" (Art. 1 Abs. 1 DSchG). Neben Einzeldenkmälern gibt es weitere Kategorien, die zur Sicherung des Bestandes beitragen.

Baudenkmäler / Einzeldenkmäler

sind bauliche Anlagen (oder Teile davon) einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke wie Türen, Fenster, Vertäfelungen, Böden, Decken usw. Auch bewegliche Sachen wie beispielsweise Möbel oder Teppiche können historische Ausstattungsstücke sein, wenn sie mit dem Raum eine Einheit von Denkmalwert bilden. Sie haben einen hohen Eigenwert und besitzen oft einen strukturellen und symbolischen Wert. Jegliche Veränderungen (baugenehmigungspflichtige sowie nicht baugenehmigungspflichtige Maßnahmen) an dem Gebäude – innen wie außen – sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Es gilt, das Denkmal vor unsachgemäßen Veränderungen, Beschädigungen oder Zerstörung zu schützen und für die Nachwelt zu erhalten.

Zu den Baudenkmälern kann auch eine Mehrheit von baulichen Anlagen gehören und zwar auch dann, wenn nicht jedes Einzelgebäude schützenswert, aber das Orts-, Platz- oder Straßenbild insgesamt erhaltenswürdig ist. Diese Form des Baudenkmals wird nach Art. 1 Abs. 3 DSchG als "Ensemble" bezeichnet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde muss eingeholt werden, wenn von außen sichtbare Veränderungen an einem Gebäude vorgenommen werden.

Einzeldenkmäler allein können die historische Identität eines Ortes nicht wiedergeben. Daher werden erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude dazu gezogen. Diese verfügen über historische Bausubstanz, sind aber keine Einzeldenkmäler. Regionaltypische Bauweise, regionaltypische Baumaterialien sowie die weitgehend unveränderte Kubatur und mindestens in Teilen auch die bauliche Detailausstattung sprechen u. a. für eine Einstufung als erhaltenswerte, stadtbildprägende Bauten. Den Schutzkategorien des Denkmalschutzgesetzes unterliegen diese Objekte nicht. Anders verhält es sich, wenn erhaltenswerte, stadtbildprägende Gebäude innerhalb eines Ensembles liegen oder sich in der Nähe eines Einzeldenkmals befinden. Dann greifen die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Insbesondere bei Veränderungen an dem äußeren Erscheinungsbild des Gebäudes ist vor Durchführung der Maßnahmen die Untere Denkmalschutzbehörde hinzuzuziehen.

Stadtstrukturprägende Bauten

sind als Beitrag für das größere Ganze von Bedeutung. Damit einher geht ihr struktureller Wert, jedoch nur selten ihr Wert als Geschichtszeugnis (Eigenwert). Zugrunde liegt der jeweils zeitbedingte Grund- und Aufriss. Darunter werden wirtschaftliche, sozialtopografische, politische und baurechtliche Einflussfaktoren sowie städtebauliche Leitbilder verstanden. Für im Ensemble liegende Objekte gelten die entsprechenden Schutzansprüche, allerdings liegt das Hauptaugenmerk bei dieser Kategorie von Bauten auf der Kubatur des Gebäudes.

LITERATUR

Gunzelmann, Thomas (2017): Das Kommunale Denkmalkonzept – Aufbau, Inhalt und Methodik. In: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.): Das Kommunale Denkmalkonzept – Den historischen Ortskern gemeinsam gestalten und entwickeln, Nr. 8, S. 11 – 23. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Was ist ein Denkmal? http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemer/000730/index.php [Zugriff 08.03.2019].

Gestern und heute – Impressionen



Stadtarchiv Bad Kissingen. Postkartensammlung Josef Bötsch, um 1930





Stadtarchiv Bad Kissingen. Postkartensammlung Josef Bötsch, um 1918



Stadt Bad Kissingen

Referat Stadtplanung und Hochbau Rathausplatz 4 97688 Bad Kissingen

T+49(0)971807-3232

sanierungsgebiet@stadt.badkissingen.de www.badkissingen.de